

ANSCHEINSBEWIS BEI RÜCKWÄRTIGEM AUSFAHREN AUS EINER GRUNDSTÜCKS- AUSFAHRT IN DEN FLIEßENDEN VERKEHR

StVG §§ 7 Abs. 1, 18 Abs. 1, 17; VVG § 115 Abs. 1 Nr. 1; BGB § 249 Abs. 1

1. Das Gericht ist aufgrund der durchgeführten Beweisaufnahme davon überzeugt, dass von einem grob leichtfertigen Handeln des Beklagten zu 1) auszugehen ist, weshalb es der Billigkeit entspricht, die nicht erheblich ins Gewicht fallende mitursächliche Betriebsgefahr des klägerischen Fahrzeugs bei der Abwägung der Verursachungsbeiträge außer Acht zu lassen.

2. Konkrete Umstände, die die Betriebsgefahr des vorbeifahrenden Fahrzeugs erhöhen sollen, müssen von demjenigen bewiesen werden, der sich zu Lasten des anderen auf diese beruft.

AG Kulmbach, Urt. v. 18.2.2016 – 76 C 584/14

Sachverhalt: Der Kläger macht mit seiner Klage Schadensersatzansprüche aus einem Verkehrsunfall geltend; der sich am 23.5.2014 gegen 17:00 Uhr in K auf der K Straße ereignet hat.

Am 23.5.2014 gegen 17:00 fuhr der Kläger mit seinem Pkw VW Tiguan, amtliches Kennzeichen: ... auf der K Straße in K. Dabei kam es zu einer Kollision mit dem von dem Beklagten zu 1) geführten Pkw, amtliches Kennzeichen: ..., der bei der Beklagten zu 2) haftpflichtversichert ist. Der Zusammenstoß ereignete sich, als der Beklagte zu 1) seinen Pkw aus einem – aus Sicht des Klägers – am linken Fahrbahnrand gelegenen Carport rückwärts auf die K Straße einfuhr. Der Kläger beziffert seinen Unfallschaden wie folgt:

1. Selbstbeteiligung Kasko 300,00 EUR
2. Wertminderung 100,00 EUR
3. Sachverständigenkosten 569,89 EUR

4. Mietwagenkosten 541,94 EUR
 5. Kostenpauschale 25,00 EUR
 Gesamt: 1.536,83 EUR.

Durch die Beauftragung seines Prozessbevollmächtigten mit der außergerichtlichen Geltendmachung seiner Klageforderung sind dem Kläger zudem Rechtsverfolgungskosten in Höhe von 255,85 EUR entstanden.

Der Kläger behauptet, dass den Beklagten zu 1) die Alleinschuld an dem Unfall treffe. Da vor ihm mehrere geparkte Fahrzeuge die Fahrbahn verengten und eines davon einen Ausparkvorgang begonnen habe, habe er – der Kläger – sein Fahrzeug zum Stehen gebracht. Der Beklagte zu 1) sei dann rückwärts in das stehende Klägerfahrzeug gefahren.

Der Kläger beantragt,

die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an ihn 1.536,83 EUR zuzüglich einer Nebenforderung in Höhe von 255,85 EUR jeweils nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte zu 1) behauptet, dass der Kläger, der mit seinem Pkw aus der etwa 40 Meter entfernten Kreuzung in die K Straße eingebogen sei, deutlich hätte sehen müssen, dass der Beklagte zu 1) bereits im Begriff war, rückwärts aus dem Carport auszufahren. Nachdem der Beklagte zu 1) das Lenkrad einschlagend bereits quer über die Straße gestanden sei, sei es zum Zusammenstoß mit dem klägerischen Fahrzeug gekommen. Dieses sei zum Zeitpunkt der Kollision keinesfalls gestanden, sondern habe sich noch in einer Vorwärtsfahrbewegung befunden. Offenbar habe der Kläger versucht, sich in der ohnehin schon schmalen Straße an dem für ihn deutlich zu sehenden Beklagtenfahrzeug mit seinem Pkw „vorbeizuzwängen“. Mutmaßlich habe der Kläger dabei auch die am Unfallort geltende Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h überschritten, da im Moment des Ausfahrens das erst 40 Meter an der vor der Kreuzung vorher einbiegende Klägerfahrzeug für den Beklagten zu 1) noch nicht sichtbar gewesen sei. Im Übrigen bestreitet der Beklagte zu 1), dass die von der Klägerseite behaupteten Beschädigungen an seinem Fahrzeug zu dem streitgegenständlichen Unfallereignis entstanden sind. Am Fahrzeug des Beklagten zu 1) fänden sich keine korrespondierenden Spuren.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Vernehmung der Zeugin ...

Bezüglich des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird insoweit Bezug genommen auf das Sitzungsprotokoll vom 12.2.2015 (Bl. 66 ff. der Akte). Ferner hat das Gericht gemäß Beschluss vom 12.2.2015 (Bl. 70 der Akte) Beweis erhoben durch Einholung eines Sachverständigengutachtens. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird insoweit Bezug genommen auf

das schriftliche Gutachten des Sachverständigen vom 8.12.2015 (Bl. 85 ff. der Akte).

Beide Parteien haben sich mit einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren gem. § 128 Abs. 2 ZPO einverstanden erklärt (vgl. Bl. 119 und Bl. 121 d.A.).

Aus den Gründen: Die Klage ist zulässig und begründet.

1. Die grundsätzliche Haftung der Beklagten als Halter, Fahrer und Versicherer des auf der Beklagtenseite beteiligten Fahrzeugs für die entstandenen Schäden ergibt sich aus §§ 7 Abs. 1, 18 Abs. 1, 17 StVG, § 115 Abs. 1 Nr. 1 VVG, § 249 Abs. 1 BGB.

a) Die geltend gemachten Schäden sind bei dem Betrieb des Kraftfahrzeugs entstanden.

b) Es kann nach Auffassung des Gerichts im Übrigen dahinstehen, ob der Unfall für den Kläger gem. §§ 18 Abs. 3, 17 Abs. 3 StVG unabwendbar war, denn die nach § 17 Abs. 1, 2 StVG vorzunehmende Abwägung der wechselseitigen Verursachungsbeiträge ergibt jedenfalls eine Haftungsquote von 100 % zu Lasten der Beklagten.

Das Gericht ist aufgrund der durchgeführten Beweisaufnahme davon überzeugt, dass von einem grob leuchtartigen Handeln des Beklagten zu 1) auszugehen ist, weshalb es der Billigkeit entspricht, die nicht erheblich ins Gewicht fallende mitursächliche Betriebsgefahr des klägerischen Fahrzeugs bei der Abwägung der Verursachungsbeiträge außer Betracht zu lassen.

Wer rückwärts aus einer Grundstücksausfahrt auf die Fahrbahn fährt, unterliegt der doppelten Sorgfaltspflicht der § 9 Abs. 5, § 10 StVO, sodass bei einem Zusammenstoß im Grundsatz von einer alleinigen Haftung des Ausfahrenden auszugehen ist (vgl. *Grüneberg*, Haftungsquoten bei Verkehrsunfällen, 14. Aufl. 2015). Konkrete Umstände, die die Betriebsgefahr des vorbeifahrenden Fahrzeugs erhöhen sollen, müssen von demjenigen bewiesen werden, der sich zu Lasten des anderen auf diese beruft. Mithin oblag es dem Beklagten, den Nachweis einer ernsthaften Möglichkeit eines vorwerfbaren Verhaltens des Klägers zu erbringen. Dies ist dem Beklagten nicht gelungen.

Der Sachverständige hat insoweit in seinem schriftlichen Gutachten vom 8.12.2015 (Bl. 104 der Akte) festgestellt, dass der einbiegende klägerische Pkw für den Beklagten zu 1) beim Ausfahren aus der Grundstücksausfahrt frühzeitig zu erkennen war. Aus der Position des Beklagten zu 1), bei der die Hinterräder allenfalls im Bereich der Regenrinne positioniert waren, konnte er sowohl den Straßenbereich nach oben, als auch nach unten und damit in Richtung des Klägers vollständig einsehen. Wäre er in dieser Position geblieben und hätte das klägerische Fahrzeug passieren lassen, wäre es nicht zur Kollision gekommen. Wie der Sachverständige weiter ausführt, kann dem Kläger nicht nachgewiesen werden, dass er die Kollision bei rechtzeitiger Bremsung hätte vermeiden können. Denn ob dies dem Kläger möglich gewesen wäre, hängt auch von dem Fahrverhalten

des Beklagten-Pkw ab. Da sich hierzu jedoch aus Sachverständigensicht keine genauen Feststellungen mehr treffen lassen, ist eine exakte Unfallrekonstruktion nicht möglich. Ein eigenständiger Vermeidbarkeitsbeitrag könne dem Kläger daher aus Sachverständigensicht nicht eindeutig attestiert werden.

Das Gericht folgt den überzeugenden Ausführungen des Sachverständigen. Als Sachverständiger für Kraftfahrzeugtechnik u.a. mit dem Schwerpunkt Unfallanalyse ist der Sachverständige für die Begutachtung besonders qualifiziert. Anhand des beigefügten Fototeils ließen sich die Feststellungen des Sachverständigen gut gedanklich nachvollziehen.

Ferner ist das Gericht auch aufgrund der glaubhaften Aussage der Zeugin ... davon überzeugt, dass das klägerische Fahrzeug nicht mit überhöhter Geschwindigkeit in die K Straße einbog oder versuchte, sich an dem Beklagten-Pkw „vorbeizudrängen“.

Die Zeugin gab an, dass sie gesehen habe, dass der Beklagte mit seinem Pkw aus dem Carport herausgefahren und in die K Straße habe einfahren wollen. Kurz vor dem Einfahren auf die Straße habe der Kläger gestoppt. Der Kläger sei ganz langsam gefahren, da am rechten Fahrbahnrand Fahrzeuge gestanden seien und dort mehrere Personen „zu Gange gewesen“ seien – offensichtlich um sich zu verabschieden oder Ähnliches. Plötzlich habe es „gerumst“. Kurz bevor es zu dem Zusammenstoß mit dem Beklagtenfahrzeug gekommen sei, habe der Kläger sein Fahrzeug noch gebremst. Der Anstoß sei unmittelbar, nachdem sie angehalten hätten, erfolgt. Dazwischen habe nicht viel Zeit gelegen.

Das Gericht ist davon überzeugt, dass die Aussage der Zeugin glaubhaft ist. Die Zeugin zeigte sich erkennbar bemüht, nur das als sicher wiederzugeben, an was sie sich noch konkret erinnern konnte. Sie legte keinerlei Belastungseifer an den Tag. Allein die Tatsache, dass sie als Bekannte des Klägers dessen „Lager“ zuzurechnen ist, rechtfertigt für sich alleine nicht den Schluss, ihren Angaben keinen Glauben zu schenken. Das Gericht ist vielmehr der Auffassung, dass ihre Aussage glaubhaft ist und es keine Anhaltspunkte dafür gibt, die Zweifel an der Glaubwürdigkeit ihrer Person wecken könnten.

Im Übrigen decken sich die Angaben der Zeugin mit den weiteren Feststellungen des Sachverständigen, wonach aufgrund des Schadensbildes davon auszugehen ist, dass das klägerische Fahrzeug sich im Zeitpunkt der Kollision in einem voll eingebremsten Zustand befand. Der Sachverständige hat hierzu ausgeführt, dass die Außenkonturen im Schadensbereich grundsätzlich zueinander passen würden – die exponierte Stoßstangenkante des Beklagtenfahrzeugs sei in der Tat geeignet, die lokale plastische Eindrückung seitlich am Stoßfänger des klägerischen Fahrzeugs zu erzeugen. Allerdings sei auch zu konstatieren, dass zwischen der Stoßfängerkante des Beklagtenfahrzeugs und der plastischen Eindrückung des Radlaufs am klägerischen Fahrzeug eine Höhendifferenz von rund 8 cm gegeben sei. Diese höhenmäßige Differenz von etwa 8 cm könne technisch jedoch dann erklärt werden, wenn das klä-

rische Fahrzeug im Moment des Anstoßes zum Stillstand gekommen und damit noch maximal an der Vorderachse eingefedert gewesen sei.

Das Gericht ist daher davon überzeugt, dass das Fahrzeug des Klägers im Moment des Anstoßes bereits stand.

Ebenso wenig ist dem Beklagten zu 1) der Nachweis gelungen, dass der Kläger gegen das Rechtsfahrgebot verstieß und er dadurch einen eigenen Verursachungsbeitrag zum Unfallgeschehen geleistet hat.

Zwar muss aufgrund der glaubhaften Aussage der Zeugin davon ausgegangen werden, dass der Kläger zum Zeitpunkt der Kollision nicht ganz rechts fuhr. Wie die Zeugin jedoch glaubhaft bekundete, war dies der Tatsache geschuldet, dass am Fahrbahnrand einige Fahrzeuge rechts parkten, an denen sie hätten vorbeifahren müssen, bevor sie das Carport des Beklagten zu 1) erreichten. Ein nicht verkehrsbedingtes „Zu-weit-rechts-Fahren“ und damit ein Verstoß gegen das Rechtsfahrgebot i.S.d. § 2 Abs. 2 StVO ist bei dieser Sachlage nicht ersichtlich.

Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass das Gericht nur von einer einfachen Betriebsgefahr des klägerischen Fahrzeugs ausgeht, die in Anbetracht des grob leichtfertigen Handelns des Beklagten zu 1) bei der Abwägung der Verursachungsbeiträge vollständig zurücktritt.

c) Als ersatzfähiger materieller Schaden gem. §§ 249 ff. BGB, § 11 StVG ist ein Betrag von insgesamt 1.536,83 EUR anzusetzen.

Dieser Gesamtschaden berechnet sich wie folgt:

1. Selbstbeteiligung Kasko 300,00 EUR
 2. Wertminderung 100,00 EUR
 3. Sachverständigenkosten 569,89 EUR
 4. Mietwagenkosten 541,94 EUR
 5. Kostenpauschale 25,00 EUR
- Gesamt: 1.536,83 EUR.

Soweit sich die Beklagten darauf berufen, dass die Beschädigungen an dem Klägerfahrzeug nicht durch das streitgegenständliche Unfallereignis verursacht worden sein können, so wird dieser Einwand nach Überzeugung des Gerichts durch die plausiblen Feststellungen des Sachverständigen in seinem schriftlichen Gutachten vom 8.12.2015 entkräftet (vgl. hierzu Bl. 100 ff. der Akte).

Der Sachverständige hat anhand des seinem Gutachten beigefügten Fototeils gut nachvollziehbar erläutert, dass die exponierte Stoßstangenkante des Beklagtenfahrzeugs geeignet ist, die lokale plastische Eindrückung seitlich am Stoßfänger des klägerischen Fahrzeugs zu erzeugen.

Zur Erläuterung der höhenmäßigen Differenz der festgestellten Beschädigungen wird nochmals auf die obigen Ausführungen verwiesen.

Dass sich keinerlei Radkontaktsuren am Beklagtenfahrzeug befanden, sei – so der Sachverständige – schlüssig, wenn man davon ausgeht, dass es keine Relativbewegung der Kollisionspartner im Moment der Berührung gegeben hat. Wenn der klägerische VW Tiguan im Moment der Kollision zum Stillstand gekommen sei (wovon das Gericht überzeugt ist, s.o.) und das Beklagtenfahrzeug rückwärts stumpfwinklig gegen diesen stoße, gebe es keine Kratzer in horizontaler Richtung und keine Radkontaktsuren, welche bei drehendem Vorderrad des klägerischen Fahrzeugs sicher an dem Stoßfänger des Beklagtenfahrzeugs zu erwarten wären. Dass an dem Beklagtenfahrzeug allenfalls eine Schmutz- oder Staubabdruckspur vorlag und ansonsten kein Schaden zu erkennen war, decke sich daher durchaus mit den Spurenbild am klägerischen Fahrzeug, da auch hier nur eine stumpfe, plastische Eintrübung ohne erkennbare Verschärfung vorliege.

Das Gericht folgt insoweit den überzeugenden Feststellungen des Sachverständigen.

Nachdem die Höhe der geltend gemachten Schäden nicht bestritten wurde, haben die Beklagten Schadensersatz im genannten Umfang zu leisten.

*Mitgeteilt von Rechtsanwältin
Dr. Daniela Mielchen, Hamburg*